

MEIN KLEINGARTEN

Satzung

Garten- und Bauordnung

Schlichtungsordnung

Pachtvertrag

INHALT

Satzung Seite 3 bis 11

- § 1 Name des Vereins
- § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Organe
- § 5 Die Mitgliederversammlung
- § 6 Der erweiterte Vorstand
- § 7 Der geschäftsführende Vorstand
- § 8 Beiträge – Kassen- und Rechnungswesen
- § 9 Auflösung des Vereins
- § 10 Übergangsbestimmungen
- § 11 Schlußbestimmungen

Gartenordnung und Bauordnung Seite 12 bis 20

- 1. Allgemeines
- 2.1 Abfälle
- 2.2 Antennen
- 2.3 Bekanntmachungen
- 2.4 Benzin- und Dieselmotore sowie Elektrogeräte
- 2.5 Bienenhaltung
- 2.6 Fahnenstangen
- 2.7 Fremde Hilfe in Kleingärten
- 3. Gartenlauben
- 4. Gartennummern
- 5. Gartenplanung
- 6. Gartenteiche
- 7. Gartenwege
- 8. Gemeinschaftsanlagen
- 9. Gemeinschaftsarbeit
- 10. Gerätehaus, Geräteschränke
- 11. Gewächshaus, Gewächstunnel, Frühbeete
- 12. Grillkamin
- 13. Grünbepflanzung
- 14. Hunde- und Katzenhaltung
- 15. Kinderspielplatz
- 16. Kleintierhaltung
- 17. Kompostbehälter
- 18. Nutzung des Gartens zu fremden Zwecken
- 19. Offene Feuerstellen
- 20. Öffnungszeiten
- 21. Pflanzenschutz
- 22. Pflege
- 23. Stromversorgungseinrichtungen
- 24. Terrassen
- 25. Wasserbehälter
- 26. Wasserversorgungsanlagen
- 27. Wohnen im Garten
- 28. Zutrittsrecht

Schlichtungsordnung Seite 21 bis 23

- 1. Schlichtungsverfahren
- 2. Antragstellung
- 3. Ziel der Schlichtung
- 4. Zuständigkeiten
- 5. Einladung zur Schlichtungsverhandlung
- 6. Schlichtungsverhandlung
- 7. Kosten des Schlichtungsverfahrens

Pachtvertrag Seite 24 bis 27

- § 1 Nutzungszeit
- § 2 Gebühren und Beiträge
- § 3 Gemeinschaftsleistungen
- § 4 Kleingärtnerische Nutzung und Haftung
- § 5 Zutrittsrecht
- § 6 Entschädigung
- § 7 Kosten und Gerichtsstand
- § 8 Verhältnis zum Vertrag
- § 9 Nebenabreden
- § 10 Auflagen bei Abschluß des Pachtvertrages

Stand: 01.01.1992

SATZUNG

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen:

Kleingartenverein Rheinuferpark 1950 e.V.

Er hat seinen Sitz in Duisburg, ist in das Vereinsregister eingetragen und ist Mitglied im Verband der Duisburger Kleingartenvereine e.V.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluß der am Kleingartenwesen interessierten Personen.

Er ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er fördert das Kleingartenwesen im Sinne der kleingartenrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Erhaltung von Kleingartenanlagen und deren Ausgestaltung als Bestandteil des öffentlichen Grüns.

Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Seine Tätigkeit darf nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.53 und im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 2.1 Für die Belange des Kleingartenwesens und dessen sozialpolitische und städtebauliche Bedeutung zu werben,
- 2.2 Für die Erhaltung, Betreuung und Gestaltung der ihm in Obhut gegebenen Kleingärten Sorge zu tragen,
- 2.3 Er überläßt im Namen des Verbandes aus der ihm in Verwaltung gegebenen Anlage Gärten an seine Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung.
- 2.4 Im Rahmen des Möglichen hat er seine Mitglieder fachlich zu beraten und zu betreuen. Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für Ausbau, Unterhaltung und Verschönerung seiner Kleingartenanlagen zu verwenden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile aus dem Vereinsvermögen und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(siehe § 7Abs.6).
- 2.5 Darauf zu achten, daß die Mitglieder die ihnen obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen.

2.6 Er hat unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes die Volksgesundheit und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit zu fördern.

3. Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnützige Organisation aufgrund der kleingartenrechtlichen Bestimmungen von der Verwaltung der Stadt erworben.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Person werden,

1.1 die sich im Sinne dieser Satzung durch praktische Kleingartenarbeit nach Abschluß eines entsprechenden Pachtvertrages betätigen will.

1.2 die das Kleingartenwesen fördern will, (passives Mitglied) die einen Kleingarten erwerben will.

1.3 Zu Ehrenmitgliedern können natürliche und juristische Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben, oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung ernannt werden,

1.4 Anmeldung zur Mitgliedschaft hat durch schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung steht dem Betroffenen Berufung an den erweiterten Vorstand zu, seine Entscheidung ist endgültig.

2.1 Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung des Mitgliedbuches und unter schriftlicher Anerkennung der darin niedergelegten Vertragsgrundlagen vollzogen.

2.2 Die Mitgliedschaft erlischt

durch Tod des Mitgliedes
durch freiwilligen Austritt
durch Ausschluß

2.3 Freiwilliger Austritt ist dem Vorstand schriftlich, spätestens am 30. September mit Wirkung zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres zu erklären.

2.4 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

2.4.1 die ihm aufgrund der Satzung oder Vereinsbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,

2.4.2 durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt,

2.4.3 mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 4 Wochen seinen Verpflichtungen nachkommt,

2.4.4 den ihm überlassenen Kleingarten trotz schriftlicher Abmahnung mangelhaft nutzt oder bewirtschaftet oder innerhalb einer angemessenen Frist den Auflagen zur Ausgestaltung des Kleingartens nicht nachkommt,

- 2.4.5 die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat,
- 2.4.6 bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, daß es aus einem anderen Kleingartenverein ausgeschlossen ist, oder ihm ein Kleingartenpachtvertrag mit einem anderen Kleingartenverein aus seinem Verschulden rechtswirksam gekündigt worden ist oder einen anderen Kleingarten besitzt.
- 2.5.1 Über den Ausschluß entscheidet der erweiterte Vorstand. Vor der Beschlußfassung hat er das betroffene Mitglied anzuhören.
- 2.5.2 Der Ausschluß ist dann schriftlich mit Begründung dem Betroffenen bekanntzugeben. Im Ausschlußbescheid ist der Betroffene auf sein Recht, die Frist und die Adresse des Einspruches hinzuweisen.
- 2.5.3 Gegen den Ausschluß kann das betroffene Mitglied bis 3 Wochen nach der Zustellung des Ausschlußbescheides schriftlichen Einspruch beim Verband einlegen, der dann Schlichtungsverhandlungen gem. Schlichtungsordnung zu führen hat.
- 2.5.4 Kommt es zu keiner Einigung, so entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung des Vereins über den Einspruch und über den Ausschluß. Die durch die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verursachten Kosten sind dem Verein zu ersetzen.
- 2.5.5 Macht der Betroffene vom Recht des Einspruchs keinen Gebrauch, oder versäumt er die Einspruchsfrist, wird der Ausschlußbescheid bindend.
- 2.6 Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich Ansprüche an das Vereinsvermögen. Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben, entbunden.
- 2.7 Freiwilliger Austritt oder Ausschluß aus dem Verein hat immer den sofortigen Entzug des Gartens zur Folge. Der Garten fällt an den Verein zurück.
- 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder:
 - 1. Jedes Mitglied hat das Recht:
 - 1.1 die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen,
 - 1.2 an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - 1.3 die durch den Pachtvertrag übernommene Gartenparzelle vertragsgemäß zu nutzen.
 - 2. Die vom Verein gewährte fachliche Beratung steht jedem Mitglied unentgeltlich zur Verfügung.
 - 3. Jedes Mitglied ist verpflichtet sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen, insbesondere an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Beschlüsse des Vereins zu befolgen, festgesetzte Beträge zu entrichten und sich an den Gemeinschaftsleistungen aufgrund kleingartenrechtlicher Bestimmungen oder den hierzu ergangenen Vereinsbeschlüssen zu beteiligen.
 - 4. Die Rechte und Pflichten der passiven Mitglieder werden durch Beschlüsse festgelegt.

§ 4 ORGANE

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der erweiterte Vorstand,
3. der geschäftsführende Vorstand.

§ 5 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Diese ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Darüber hinaus ist sie dann immer einzuberufen, wenn die Belange des Vereins es erfordern, oder wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt. Der Antrag ist beim 1. Vorsitzenden schriftlich unter Darlegung der Gründe, versehen mit der entsprechenden Anzahl Unterschriften, zu stellen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung des Versammlungsortes und der Zeit mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

Die Tagesordnung ist so umfassend und eindeutig abzufassen, wie es am Tage der Einladung möglich ist. Die Versammlung stimmt zu Beginn der Mitgliederversammlung über die Annahme der Tagesordnung ab. Änderungen bedürfen der Mehrheit der Mitglieder gem. § 5 Abs. 8.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
5. Jedem Mitglied des Vereins (aktiv oder passiv) steht eine Stimme zu. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. (§ 38 BGB).
6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - 6.1 Die Entgegennahme des Jahresrechnungsbereichs des Vorstandes
 - 6.2 Die Prüfung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
 - 6.3 Die Planung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben
 - 6.4 Die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen für den Verein
 - 6.5 Die Wahlen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes
 - 6.6 Die Wahl der Kassenprüfer
 - 6.7 Satzungsänderungen
 - 6.8 Die Ernennungen von Ehrenmitgliedern
 - 6.9 Die Auflösung des Vereins
 - 6.10 Die Bearbeitung von Anträgen nach Abs. 7

7. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung an den Einladenden schriftlich zu stellen. In der Versammlung gestellte Anträge bedürfen für die Zulassung zur Verhandlung der Unterstützung von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Die Abstimmung erfolgt öffentlich, bei Widerspruch von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes geheim durch Abgabe von Stimmzetteln.
10. Ungeachtet der Bestimmung in Abs.8 über die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung bedürfen:
 - 10.1 Satzungsänderungen einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Vereinsmitglieder.
 - 10.2 Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 75 % aller Vereinsmitglieder.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Korrekturen am Protokoll dürfen nicht erfolgen. Sie erfolgen im Protokoll der nächsten Versammlung.
12. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zur Mitgliederversammlung den Verband oder besondere sachkundige Personen einladen, diese haben lediglich beratende Stimmen.

§ 6 DER ERWEITERTE VORSTAND

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - 1.1 dem Vorstand (lt. § 7)
 - 1.2 zwei Beisitzern
 - 1.3 Ab 51 Mitglieder erhöht sich die Zahl der Beisitzer wie folgt:

51 - 100 Mitglieder um 1 Beisitzer
51 - 150 Mitglieder um 2 Beisitzer
51 - 200 Mitglieder um 3 Beisitzer usw.

Die Beisitzer sollten möglichst Fachberater, Bau- oder Gartenwarte sein.
 - 1.4 Soweit die vom Verein zu betreuenden Einzelgärten sich auf räumlich voneinander getrennte Anlagen oder Gartengruppen verteilen, sollte jede Gruppe durch mindestens einen Beisitzer vertreten sein.
2. Dem erweiterten Vorstand sind Fragen von grundsätzlicher Bedeutung vor der endgültigen Entscheidung vorzulegen. Der erweiterte Vorstand wird über die Erledigung der wesentlichen Aufgaben und Geschäfte vom Vorstand unterrichtet. Ihm obliegt vor allem:
 - 2.1 die Unterstützung des Vorstandes bei der laufenden Geschäftsführung,
 - 2.2 die Vorbereitung des Haushaltsplanes und Vorprüfung der Jahresrechnung,

- 2.3 für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse und der sonstigen kleingartenrechtlichen Bestimmungen zu sorgen,
 - 2.4 die Vorberatung über alle der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegenden Angelegenheiten,
 - 2.5 die Entscheidung in Fällen der Berufung (gemäß § 3 Abs. 1.4),
 - 2.6 die Mitwirkung und Beschlußfassung im Ausschlußverfahren (gem. § 3 Abs. 2.5.1 und .2.6.).
3. Der erweiterte Vorstand tritt zusammen, wenn die Belange des Vereins es erfordern, mindestens jedoch einmal in jedem Halbjahr. Zu den Zusammenkünften ist mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin, in dringenden Fällen auch kurzfristiger, unter Angabe von Zeit und Ort vom Vorsitzenden einzuladen. Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 4. Die gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben und bei der nächsten Sitzung vorzulegen.

§ 7 DER GESCHAFTSFÜHRENDE VORSTAND

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer.

Diese Personen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

- 1.1 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet den Verein, beruft und führt die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
 - 1.2 Dem Kassenwart obliegen die Kassengeschäfte. Er führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen müssen vom Vorsitzenden, oder seinem Stellvertreter und dem Kassenwart unterschrieben sein. Alljährlich hat er Rechnung zu legen.
 - 1.3 Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel und verfaßt die Versammlungs- und Sitzungsniederschriften. Alle Schriftstücke des Vereins sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
 - 1.4 Schriftstücke, Protokolle u.s.w. sind 10 Jahre aufzubewahren.
2. Zur Vertretung des Vereins sind berechtigt: Der Vorsitzende gemeinsam mit seinem Stellvertreter oder jeder von ihnen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Legt eines der Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit sein Amt nieder oder scheidet wegen Todes aus, so ist innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

4. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die nach Bedarf berufen werden. Bei den Vorstandssitzungen müssen 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sein. Beschlüsse, die schriftlich niederzulegen sind, werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und sorgt für die Durchführung der Vereinsbeschlüsse. Nur ihm obliegen die Verhandlungen mit dem Verband und in Zusammenarbeit mit diesem Verhandlungen mit den Verwaltungsstellen.
6. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Durch Wahrnehmung der ihnen obliegenden Pflichten verursachten Kosten sind zu erstatten. Entschädigungen für besonderen Aufwand von Vorstandsmitgliedern im Interesse des Vereins sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

7. Zum Ehrenvorsitzenden kann von der Mitgliederversammlung nur jeweils ein langjähriger Vereinsleiter gewählt werden, der sich um den Verein und das Kleingartenwesen besonders verdient gemacht hat. Er kann als Repräsentant des Vereins für besondere Aufgaben eingesetzt werden. Wird der Ehrenvorsitzende zu Vorstandssitzungen eingeladen, hat er kein Stimmrecht.

§ 8 BEITRÄGE - KASSEN- UND RECHNUNGSWESEN

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Festsetzung des Beitrages, des Eintrittsgeldes, etwaiger Unterlagen und des Betrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Die Beiträge für den Stadt- und Landesverband werden gesondert in der von den Mitgliederversammlungen dieser Verbände beschlossenen Höhe erhoben. Jedes aktive Mitglied erhält die vom Landesverband herausgegebene Fachzeitschrift.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen Verband - Verein - Mitglied hinsichtlich des Gartengrundstücks wird durch einen besonderen Vertrag geregelt. (Verwaltungsvertrag).
4. Die Kassenbücher und die Kasse des Vereins sind mindestens einmal im Geschäftsjahr auf Richtigkeit durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung ist im Kassenbuch zu bestätigen, das Ergebnis der Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung ist schriftlich niederzulegen und auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zugeben. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Vorstandes nach jedem Geschäftsjahr.
5. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer, der dann in Tätigkeit tritt, wenn einer der Prüfer ausfällt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer handeln unabhängig vom Vorstand im Auftrage der Mitgliederversammlung. Bei Feststellung erheblicher Mängel haben sie unverzüglich den Verband zu verständigen.
6. Zur laufenden Geschäftsführung nicht benötigte Barbestände sind bei einem öffentlichen Geldinstitut zinsbringend auf den Vereinsnamen anzulegen.
7. Der Verband ist jederzeit berechtigt, die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins zu prüfen.

8. Gegenstände des Sachvermögens sind in einem Verzeichnis nachzuweisen.
9. Das gesamte Vereinsvermögen ist nur zur Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden.

§ 9 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes ist das Vereinsvermögen dem örtlich zuständigen als gemeinnützig anerkannten Verband der Duisburger Kleingartenvereine zu übertragen.

Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Besitzt der Verband der Duisburger Kleingartenvereine die steuerliche Gemeinnützigkeit nicht, so wird der Stadt Duisburg das Vermögen bei der Vereinsauflösung zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke, z.B. Schaffung neuer Kleingärten, Sanierung bestehender Gartenanlagen, übertragen.

2. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann erfolgen, durch Beschluß des Vorstandes, Forderung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, des Verbandes der Duisburger Kleingartenvereine e.V. oder der Verwaltung der Stadt Duisburg.
3. Über die Auflösung des Vereins ist in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung zu beraten und zu beschließen.
4. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens 75 % aller Vereinsmitglieder erforderlich.
5. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand unter Mitwirkung des Verbandes der Duisburger Kleingartenvereine.

§ 10 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

1. Die Bestimmungen der bisherigen Satzung treten mit Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft.
2. Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom **17.01.1993** beschlossen worden. Sie gilt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Satzung wird durch die Bestimmungen des BGB ergänzt.

G A R T E N - U N D B A U O R D N U N G

Kleingärten gehören heute zum Gesamtbild unserer Städte und Gemeinden. Sie sind wichtige Bestandteile des öffentlichen Grüns und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung unseres Lebensraumes.

Kleingärtner zu sein ist eine Verpflichtung für verantwortungsbewußtes Handeln im Umgang mit der Natur. Dafür bietet der Kleingarten dem aktiven Gartenfreund und seiner Familie die Möglichkeit, Obst und Gemüse für den Eigenbedarf durch Selbstarbeit zu gewinnen, aber auch den Garten zu Erholungszwecken zu nutzen.

Darüber hinaus übernehmen Kleingärten in zunehmendem Maße sozialpolitische Aufgaben. Die wichtigsten sind sinnvolle Freizeitbeschäftigung und der Ausgleich zur beruflichen Tätigkeit.

Um sicherzustellen, daß das Kleingartenwesen auch in Zukunft Anerkennung und Unterstützung durch die öffentliche Hand findet, hat jeder Kleingärtner in Zusammenarbeit mit seinem Verein Verpflichtungen zu übernehmen, den ihm überlassenen Garten nach kleingärtnerischen Prinzipien

zu nutzen und an der Pflege der Kleingartenanlagen mitzuwirken. Diese Verpflichtungen sind im wesentlichen Teil des Pachtvertrages und auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Das Bundeskleingartengesetz vom 28.2.1983 und die mit der Stadt Duisburg oder anderen Grundstückseigentümern, und dem Verband der Duisburger Kleingartenvereine e.V. abgeschlossenen Verträge in ihrer jeweils gültigen Fassung, sind für jeden Einzelpächter verbindlich. Ebenso die Satzung und einschlägige Beschlüsse des Vereins, die diese Garten- und Bauordnung ergänzen.

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Kleingärten sind Bestandteil des öffentlichen Grüns. Alle Anlagen sind der Bevölkerung während des Tages zugänglich zu halten.
- 1.2 Der Pächter, seine Angehörigen und seine Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stören oder beeinträchtigen könnte. Lautes Musizieren, Lärmen sowie dem Frieden in der Kleingartenanlage abträgliche Handlungen sind zu unterlassen. Als besondere Ruhezeit gilt die Mittagszeit von 13.00 - 15.00 Uhr, sowie generell an Sonn- und Feiertagen.
- 1.3 Den Eltern obliegt die Aufsichtspflicht über ihre Kinder. Für alle durch Kinder verursachten Schäden haften die Eltern. Ballspielen auf den Wegen der Gartenanlagen ist nicht erlaubt.
- 1.4 Es ist nicht gestattet, mit Autos, Motorrädern, Mopeds und Fahrrädern die Wege zu befahren sowie diese Fahrzeuge dort abzustellen. Das Instandsetzen und Waschen von Kraftfahrzeugen aller Art ist innerhalb der Anlage sowie auf angrenzenden Parkplätzen, Wegen und Bürgersteigen verboten.
- 1.5 Alle Anträge und Genehmigungen bedürfen der schriftlichen Form. Genehmigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Garten- und Bauordnung erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit. Nicht erlaubte Bauwerke und Anpflanzungen, die vor Inkrafttreten des Bundeskleingartengesetzes und der gültigen Garten- und Bauordnung errichtet oder begonnen wurden müssen spätestens bei Pächterwechsel beseitigt werden. Für die Beseitigung ist der Verursacher verantwortlich. Nicht erlaubte Bauwerke und Anpflanzungen werden bei der Wertfestsetzung im Falle eines Wechsels des Pächters nicht berücksichtigt.

Bauwerke und Anpflanzungen, die nach Inkrafttreten dieser Garten- und Bauordnung ohne schriftliche Genehmigung oder in Abweichung von der Genehmigung errichtet werden, sind unverzüglich auf Kosten des jeweiligen Pächters zu entfernen.

- 1.6 Der Verein muß den Verfahrensweg zur Beseitigung unerlaubter Bauwerke einleiten, wenn der Pächter nach einer Fristsetzung von 3 Monaten die Beseitigung nicht durchgeführt hat.

Die Kosten für die Beseitigung trägt der Pächter.

2. Alle weiteren den Kleingärtner interessierenden Fragen sind im nachfolgenden Teil der Garten- und Bauordnung erläutert.

2.1 Abfälle

Pflanzliche Abfälle sind als Kompost zu verwerten. Für die ordnungsgemäße Beseitigung nicht kompostierbarer Abfälle ist jeder Kleingärtner selbst verantwortlich. Die Beseitigung von Reisig und Baumschnitt richtet sich nach den gültigen ortsüblichen Bestimmungen.

2.2 Antennen

Fest installierte Antennen für Fernseh-, Radio- und Funkempfang an und auf der Laube oder im Garten dürfen nicht errichtet werden.

2.3 Bekanntmachungen

Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, die in den Aushangekästen erfolgten Bekanntmachungen des Vereins zu beachten. Nachteile oder Unterlassungen, die auf Unkenntnis der Veröffentlichungen zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Pächters .

2.4 Benzin- und Dieselmotoren sowie Elektrogeräte

Die vorgenannten Geräte müssen den im Bundesimmissionsschutz (TA Lärm u. TA Luft) festgelegten Auflagen entsprechen. Geräte, deren Betrieb die allgemeine Ruhe stören, dürfen in der Mittagszeit, nachmittags, an Sonnabenden sowie an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden. (TA = Technische Anleitungen)

2.5 Bienenhaltung

Die Haltung von Bienen ist erlaubt. Für das Aufstellen von Bienenständen ist eine Genehmigung erforderlich, die über den Verein beim Verband beantragt werden kann. Die schriftliche Genehmigung des Vereinsvorstandes und der Gartenanlieger ist beizufügen. Die Genehmigung endet spätestens mit Ablauf der Pachtzeit. Aus Sicherheitsgründen ist vom Imker eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Quittung ist dem Vereinsvorstand unaufgefordert vorzulegen. Im übrigen gelten für die Bienenhaltung die gesetzlichen Vorschriften. Der Imker ist zur Erfüllung der amtlichen Auflagen verpflichtet.

2.6 Fahnenstange

Eine Fahnenstange darf im Bereich der Gartenlaube bis zu einer Höhe von 5 m errichtet werden. Eine Entschädigung bei Gartenaufgabe ist nicht möglich.

2.7 Fremde Hilfe in Kleingärten

Ständige fremde Hilfe über einen Zeitraum von 3 Monaten hinaus bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes. Ist der Pächter längere Zeit an der Bewirtschaftung seines Gartens verhindert, so kann im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand eine Regelung getroffen werden. Für die Einhaltung aller Vorschriften, von gesetzten Terminen und Auflagen ist der Pächter des Gartens weiterhin voll verantwortlich.

3. GARTENLAUBE

3.1 Im Gesamtplan der Kleingartenanlage sind die Standorte der Gartenlauben festgelegt. Die Laubengröße einschl. überdachtem Freisitz darf entsprechend dem Bundeskleingartengesetz 24 qm nicht überschreiten. Die Laube ist genehmigungspflichtig. Die Bauanträge werden an den Verband zur Genehmigung eingereicht. Mit dem Bau der Laube darf erst nach Erhalt der schriftlichen Genehmigung begonnen werden.

Abweichungen vom festgelegten Standort von den im Bauplan festgelegten Abmessungen und jegliche Veränderung, wie z.B. mit Vordächern und Mauern, sind nicht gestattet. Zwischen Gartengrenze und Laube ist ein Mindestabstand von 1 m einzuhalten.

3.2 Lauben dürfen bei Neubau bzw. Umbau keine Schornsteine oder Kamine haben. Jauche-, Abort- oder Sickergruben sind grundsätzlich verboten. Im Abstellraum, (Geräteraum der Laube) kann eine Trockentoilette auf Rindenmulch oder Kompostbasis aufgestellt werden. Das Umsetzen der Fäkalien unter Verwendung von Kalk oder Kalkstickstoff über den Kompost wird empfohlen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Einleiten von Abwasser in den Untergrund den Straftatbestand der Gewässerunreinigung erfüllt.

- 3.3 Zum Leuchten, Heizen und Kochen kann innerhalb der Laube eine max. 11 kg Gasflasche aufgestellt oder außerhalb der Laube ein genormter Gasschrank, ebenfalls für eine max. 11 kg Gasflasche, angebracht werden. Für die Errichtung der Propangasanlage hat der Verband ein Merkblatt vorrätig, dessen Sicherheitsauflagen unbedingt eingehalten werden müssen.
- 3.4 Jegliche Unterkellerung ist verboten.
- 3.5 Eine Verklinkerung der Laube ist möglich. Die Genehmigung ist über den Vereinsvorstand beim Verband einzuholen.

4. GARTENNUMMER

Um Verwechslungen zu vermeiden, ist deutlich sichtbar die Gartennummer anzubringen.

5. GARTENPLANUNG

- 5.1 Leitgehölze für die Bepflanzung der Kleingärten sind Obstbäume und Beerensträucher. Wald- und Straßenbäume sowie größer werdende Obstbäume sind für Kleingärten verboten.

Im Bereich der Gartenlaube und Terrasse kann nach Bedarf eine Sichtschutzpflanzung angelegt werden, bestehend aus Stauden, Laubgehölzen und Koniferen.

Der Kleingärtner kann zwischen 2 Möglichkeiten wählen:

- 5.1.1 Gruppenpflanzung als Sichtschutz:
Diese soll aus verschiedenen schwach wachsenden Gehölzen und -sorten (z.B. Laubgehölze und Koniferen) zusammengesetzt sein.
- 5.1.2 Pflanzung von bis zu zwei größer werdenden Bäumen mit Zwischenpflanzung von Stauden, Sträuchern oder schwach wachsenden Koniferen.

Beim Wechsel des Nutzungsberechtigten hat der Gartenpächter mit Ausnahme der Obstbäume, Ziersträucher und niedrig wachsender Koniferen kein weiteres Anrecht auf eine Entschädigung.

Die Bäume müssen entfernt werden, wenn der Garten des Nachbarn in seiner gärtnerischen Nutzung beeinträchtigt wird. Die Beeinträchtigung stellt der Vereinsvorstand fest. Kommt es zu keiner Einigung, kann der Verbandsvorstand angerufen werden. Kommt es auch hier zu keiner Einigung, entscheidet endgültig die Garten- und Baukommission.

- 5.2 Es sind nur Ziergehölze zu wählen, die im ausgewachsenen Zustand 4 m nicht übersteigen.
- 5.3 Der Anbau einseitiger Kulturen sowie die ausschließliche Nutzung als Ziergarten sind unzulässig.
- 5.4 Bei der Bewirtschaftung des Gartens hat der Pächter auf die Kulturen des Nachbargartens Rücksicht zu nehmen. Überhängende Äste und Zweige dürfen nicht störend oder schädigend in benachbarte Gärten hineinragen oder die Begehbarkeit der Gartenwege beeinträchtigen.
- 5.5 Hecken an den Wegen dürfen 1 m Höhe nicht überschreiten.

- 5.6 Jeder Kleingärtner muß für fachgerechten Schnitt seiner Bäume und Sträucher sorgen und diese von Krankheiten freihalten.
- 5.7 Voraussetzung für eine gesunde Entwicklung der Bäume und Sträucher ist eine genügend große Standfläche.

Als Anhalte gelten:

	Grenzabstand zum Nachbargarten	Standfläche
Halbstämme oder Buschbäume		
- größere Formen	2,5 m	5x5 m = 25 qm
- kleinere Formen	2,00 m	4x4 m = 16 qm
Spindelbüsche	1,50 m	3x1,5 m = 4,5 qm
Spaliere	0,75 m	
Schwarze Johannisbeeren und Jostabeeren	2,0 m	2x2 m = 4 qm
Rote Johannisbeeren Stachelbeeren	1,5 m	1,5x1,5 m = 2,25 qm
Brombeeren	1,5 m	1 Stock auf 3 lfdm
Himbeeren	1,0 m	2 Stöcke auf 1 lfdm

- 5.8 Die Einzelgärten dürfen nicht eingezäunt werden. Ebenso sind Grenzbepflanzungen verboten.
- 5.9 Vor Gestaltung des Gartens sollte die Fachberatung des Vereins gehört werden.

6. GARTENTEICH

- 6.1 Ein Gartenteich kann je nach Gartengröße bis max. 10 qm Wasserfläche angelegt werden. Die Tiefzone darf max. 0.80 m nicht überschreiten. Vorher ist die Genehmigung über den Vereinsvorstand beim Verband einzuholen.
- 6.2 Es darf nur ein Folien- oder handelsüblicher Kunststoff Fertigteich angelegt werden.
- 6.3 Der Verband hält Informationsmaterial bereit.
- 6.4 Für die Sicherung des angelegten Teiches haftet der Pächter. Es wird darauf hingewiesen, daß Kleinkinder besonders gefährdet sind.
- 6.5 Gartenteiche werden bei Gartenaufgabe nicht entschädigt. Bei Nichtübernahme ist der Gartenteich vom scheidenden Pächter zu beseitigen.

7. GARTENWEGE

- 7.1 Wegedecken sind in wasserdurchlässiger Bauart herzustellen. Beton- oder Asphaltflächen dürfen nicht eingebaut werden. Um Unfallgefahren auszuschließen, dürfen zur Wegeeinfassung und Grenzmarkierung ungeeignete Materialien nicht verwendet werden.

8. GEMEINSCHAFTSANLAGEN

- 8.1 Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere die Einfriedung der Anlage, Randbepflanzung, Tore, Wege, Gebäude, Spielgeräte, Bänke, Lager- und Sammelplätze sind schonend zu behandeln
- 8.2 Jeder Pächter ist verpflichtet, durch ihn, seine Angehörigen oder Gäste an solchen Gemeinschaftsanlagen verursachten Schäden dem Vereinsvorstand unverzüglich zu melden und die Wiederherrichtungskosten zu ersetzen oder dies fachgerecht selbst zu erledigen.
- 8.3 Der Kleingärtner ist verpflichtet, die an seinen Garten grenzenden Wege und Anpflanzungen stets sauber zu halten.
- 8.4 Beim Transport von Materialien verunreinigte Wege und Plätze sind unverzüglich zu säubern.
- 8.5 Die Verwendung von Herbiziden (Unkrautbekämpfungsmitteln) im Garten und auf den Wegen sind verboten.

9. GEMEINSCHAFTSARBEIT

Die Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung, Ausgestaltung, Unterhaltung und Pflege von Gemeinschaftseinrichtungen.

Für die Organisation ist der Vorstand des Vereins verantwortlich. Die Zahl der benötigten Stunden für die gemäß Vertrag übernommenen Verpflichtungen zur Unterhaltung und Pflege der Gartenanlage, werden durch den Vereinsvorstand festgelegt.

Für zusätzliche Aufgaben, wie z.B. Elektrifizierungsarbeiten, Dienstleistungen, Organisation der Feste, werden die benötigten Stunden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen.

Die Mitgliederversammlung beschließt die entsprechende Stundenzahl.

Der Ersatzbetrag für nicht geleistete Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

10. GERÄTEHÄUSER, GERÄTESCHRÄNKE

- 10.1 Gerätehäuser und Geräteschränke dürfen nicht aufgestellt werden.

Der Gesetzgeber hat eine max. Laubengröße bis 24 qm einschl. überdachtetem Freisitz erlaubt. In diesen 24 qm ist der Geräteraum enthalten. Sollte die Laubengröße die max. erlaubte Fläche von 24 qm wesentlich unterschreiten, so kann auf schriftlichen Antrag mit Bauzeichnung über den Vereinsvorstand beim Verband die Erweiterung der Laube aus dem gleichen Baumaterial wie die vorhandene Laube bis zur Ausschöpfung der erlaubten Fläche genehmigt werden.

- 10.2 Eine Gerätekiste aus Holz je Garten, in Form und Größe einer Gartenbank, ist erlaubt.

11. GEWACHSHÄUSER, GEWÄCHSTUNNEL, FRÜHBEETE

- 11.1 Gewächshäuser bedürfen der Zustimmung des Verbandes. Die Genehmigung ist über den Vereinsvorstand beim Verband einzuholen. Die Grundfläche darf max. 7,5 qm nicht

überschreiten. Als Abdeckungs- und Verkleidungsmaterial können Glas, durchsichtige Stegplatten oder Gitterfolie verwendet werden. Gewächshäuser dürfen nicht zweckentfremdet werden. Der Standort ist mit dem Nachbarn abzustimmen. Der Grenzabstand muß mind. 1 m betragen. Gewächshäuser werden bei Gartenaufgabe nicht entschädigt.

- 11.2 Gewächstunnel und Frühbeete bedürfen keiner Genehmigung. Hierbei gelten folgende Höchstmaße:

Länge: 4,00 m, Breite: 1,50 m, Höhe: 0,50m

Pro Garten ist ein Frühbeet erlaubt.

12. **GRILLKAMIN**

Im Kleingarten ist ein beweglicher, versetzbarer Grillkamin in einer Gesamthöhe von max. 1,80 m zulässig. Bei der Auswahl des Standortes sind die feuerrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Vorhandene Grillanlagen, die den o.g. Vorschriften nicht entsprechen, müssen reduziert werden. Genehmigungen für Grillkamine sind über den Vereinsvorstand beim Verband einzuholen. Grillkamine werden bei Gartenaufgabe nicht entschädigt.

Grillen ist grundsätzlich nicht statthaft, wenn Gartennachbarn durch Rauchentwicklung gestört werden.

13. **GRÜNBEPFLANZUNG**

Die Grünbepflanzungen vor und hinter der Haupteinfriedung sind im Interesse der Kleingärtner als Wind- und Sichtschutz angepflanzt. Ihre Pflege erfolgt im Rahmen der Gemeinschaftsarbeiten.

Bei Nachpflanzung sind nur laubabwerfende Gehölze gestattet.

14. **HUNDE- UND KATZENHALTUNG**

- 14.1 Ständige Katzen- und Hundehaltung, sowie das Füttern der Katzen und Hunde ist untersagt.

- 14.2 Hunde sind auf den Wegen der Gartenanlage angeleint zu führen. Hundebesitzer haben dafür zu sorgen, daß die Hunde nicht in andere Gärten gelangen. Für durch Hunde verursachte Schäden sowie für Verunreinigungen in Anlagen und Wegen haftet der Hundebesitzer. Er hat die Schäden zu beheben und die Verunreinigungen zu beseitigen.

15. **KINDERSPIELPLATZ**

Die Benutzung des Kinderspielplatzes oder der vereinseigenen Geräte geschieht auf eigene Gefahr. Die Vereinsvorstände haben dafür zu sorgen, daß die Geräte den sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen.

16. **KLEINTIERHALTUNG**

Die Kleintierhaltung und -zucht widerspricht den Förderungsbestimmungen und ist verboten.

17. **KOMPOSTBEHÄLTER**

- 17.1 Pflanzliche Abfälle sind als Kompost zu verwenden. Für die Kompostboxen gelten folgende Höchstmaße:

Länge: 3,00 m, Breite: 1,20 m, Höhe: 0,80 m

17.2 Die Behälter sind an einem Platz anzulegen, wo keine Belästigung der Gartennachbarn oder Störung des Gesamtbildes erfolgt. Sichtschutz durch zweckmäßige Anpflanzung sollte erfolgen.

17.3 Die Boxen dürfen nicht zweckentfremdet werden.

18. NUTZUNG DES GARTENS ZU FREMDEN ZWECKEN

Die Nutzung des Gartens oder eines Teiles zu gewerblichen Zwecken oder als Hobbywerkstätte ist aufgrund der Förderungsbestimmungen nicht gestattet.

19. OFFENE FEUERSTELLEN

Das Verbrennen jeglicher brennbarer Materialien ist aufgrund der in Duisburg bestehenden Abfallbeseitigungsverordnung verboten. Zuwiderhandlungen werden mit hohen Geldstrafen geahndet.

20. ÖFFNUNGSZEITEN

Die Kleingartenanlagen sind in der Zeit von
April - September bis 20 Uhr und
Oktober - März bis 16 Uhr

für Besucher offen zu halten.

21. PFLANZENSCHUTZ

21.1 Bei Pflanzenschutzmaßnahmen in Kleingärten ist grundsätzlich das Prinzip des integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden und dabei naturnahen Bekämpfungsmaßnahmen und Kulturtechniken Vorrang einzuräumen.

21.2 Alle den Boden belastenden sowie die Kulturpflanzen und nützlichen Lebewesen bedrohenden Maßnahmen sind zu vermeiden.

21.3 Bei Bekämpfungsmaßnahmen sind Vereinfachberater mit fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auf der Grundlage der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung hinzuzuziehen sowie gesetzliche Bestimmungen über Vogel- und Bienenschutz zu beachten.

22. PFLEGE

Im Kleingarten vorhandene Kulturen sind im gärtnerischen Sinne zu pflegen, bauliche Anlagen und sonstige Einrichtungen ordnungsgemäß zu unterhalten.

23. STROMVERSORGUNGSEINRICHTUNGEN

Das Stromnetz ist Vereinseigentum.

Das Verlegen einer neuen Stromversorgung bedarf der Genehmigung des Grundstückseigentümers. Die Kosten für die Unterhaltung der Anlage, die Feststellung des Verbrauches und der Stromverbrauch werden gemäß Beschluß des Kleingartenvereins berechnet und in Rechnung gestellt. Bei der Installation elektrischer sowie Solaranlagen sind die Auflagen der Versorgungsunternehmen und die Richtlinien des VDE (Sicherheit) zu

beachten. Die Genehmigung zur Errichtung einer Solaranlage ist über den Vereinsvorstand beim Verband einzuholen. Solaranlagen werden bei Gartenaufgabe nicht entschädigt.

Vor der Ausführung von Reparaturen und Änderungen an Stromversorgungseinrichtungen ist der Vereinsvorstand zu unterrichten.

24. TERRASSEN

- 24.1 Das Anlegen einer Terrasse vor und neben der Laube bedarf keiner Genehmigung. Als Höchstmaß gelten 16 qm. Die Terrasse wird aus Platten, Stein- oder Holzpflaster in Sand verlegt. Das Erstellen einer gegossenen Betonplatte ist nicht gestattet. Die Terrasse kann mit einem freistehenden Rankgerüst umgeben werden, das nicht mit der Laube verbunden sein darf. Eine feste Überdachung und Verkleidung ist nicht zulässig.
- 24.2 Schutzwände aus Holzlamellen oder Scherengitter können bis zu 3 Stück, max. Größe je 1,80m x 1,80m aufgestellt werden. Eine Begrünung durch Rankpflanzen wird empfohlen.
- 24.3 Mauern und andere Materialien als Terrasseneinfassungen sind nicht zulässig. Rankgerüste und Schutzwände werden bei Gartenaufgabe nicht entschädigt.

25. WASSERBEHÄLTER

An den Zapfstellen kann ein handelsübliches Wasserbecken oder aber ein selbsterstelltes Becken aufgestellt werden. Für diese Becken gelten folgende Höchstmaße:

Länge: 1,20 m, Breite: 1,00 m, Höhe: 0,80 m

Wegen Unfallgefahr sollte das Becken über der Erde mindestens 0,60 m hoch sein. Das Aufstellen von Spülschränken, Waschbecken oder Badewannen ist nicht gestattet.

26. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Die Kosten für die Unterhaltung der Leitungsanlage und die Feststellung des Wasserverbrauches werden gemäß Vereinsbeschluss berechnet und in Rechnung gestellt. Schäden an der Wasserleitung sind unverzüglich dem Vereinsvorstand zu melden. Schäden am Leitungssystem in den Einzelgärten gehen zu Lasten des Pächters. Vor der Ausführung von Reparaturen und Änderungen ist der Vereinsvorstand zu unterrichten. Wird die Wasserversorgung im Winter in den einzelnen Gärten nicht eingestellt, ist für Frostschutz zu sorgen. Eventuell auftretende Schäden durch Frosteinwirkung gehen zu Lasten des Pächters. Bei vorhandener Wasserversorgung werden selbstgeschlagene Pumpen bei Gartenaufgabe nicht entschädigt.

27. WOHNEN IM GARTEN

Die ständige Inanspruchnahme des Kleingartens zu Wohnzwecken ist nicht gestattet.

28. ZUTRITTSRECHT

In Abwesenheit des Pächters hat niemand das Recht, den Garten zu betreten, es sei denn, zur Abwendung von unmittelbaren Gefahren oder zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben.

Diese Garten- und Bauordnung tritt mit Wirkung vom in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt verliert die letzte Garten- und Bauordnung ihre Gültigkeit.

Duisburg, den

SCHLICHTUNGSORDNUNG

1. Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Vereinsvorstand, zwischen dem Vereinsvorstand und dem Verband sowie unter Vereinsmitgliedern, die sich auf:

- 1.1 Mitgliedschaft
- 1.2 Satzung
- 1.3 Garten- und Bauordnung
- 1.4 Pachtvertrag
- 1.5 Verwaltungsvertrag
- 1.6 Sachwertermittlung bei Pächterwechsel
- 1.7 Nachbarschaftliche Beziehungen
- 1.8 Versammlungs- und/oder Vorstandsbeschlüsse beziehen

ist vor Beschreiten des Klageweges ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Bei der Unterzeichnung des Pachtvertrages haben beide Parteien ausdrücklich vereinbart, auf gerichtliche Auseinandersetzung bis zur vollständigen Ausschöpfung aller Schlichtungs-möglichkeiten und bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung des Vereins zu verzichten.

2. Antragstellung

Der Antrag auf Durchführung einer Schlichtung ist schriftlich an den Leiter der Schlichtungskommission zu richten. Ist dieser dem Antragsteller nicht bekannt, so kann der Antrag an den Vorsitzenden des Verbandes gerichtet werden, der ihn unverzüglich an den Leiter der Schlichtungskommission weiterleitet.

Aus dem Antrag muß der Sachverhalt deutlich hervorgehen. Beweise und sonstige Schriftstücke sind beizufügen. Zeugen sind unter Angabe der ladungsfähigen Anschrift zu benennen.

Entsprechende Formulare sind beim Verband erhältlich.

3. Ziel der Schlichtung

Alle Beteiligten haben die Aufgabe, auf eine gütliche Beilegung des Streitfalles hinzuwirken.

4. Zuständigkeiten

Gem. § 6 Abs. 2.5 und 2.6 der Vereinssatzung ist für Streitigkeiten zunächst der erweiterte Vorstand des Vereins zuständig. Kommt es zu keiner Einigung durch den erweiterten Vorstand des Vereins, muß die Schlichtungskommission des Verbandes angerufen werden. Die Schlichtungskommission setzt sich aus 4 Mitgliedern die von der Mitgliederversammlung des Verbandes für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Verbandes zusammen. Von den 4 gewählten Schlichtern müssen bei Schlichtungsverhandlungen mindestens 2 anwesend sein.

- 4.1 Das Vorstandsmitglied leitet die Schlichtungsverhandlung und bestimmt den Protokollführer.
- 4.2 Mitglieder der Schlichtungskommission unterliegen der Schweigepflicht, von der sie nur im Einverständnis der beteiligten Parteien entbunden werden können.
- 4.3 Mitglieder der Schlichtungskommission sind von ihrer Tätigkeit ausgeschlossen:
 - wenn sie einer der streitenden Parteien angehören,
 - wenn sie Ehegatten der Streitbeteiligten sind,
 - wenn sie mit einem der Streitbeteiligten in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind.

5. Einladung zur Schlichtungsverhandlung

Der Leiter der Schlichtungskommission lädt alle Beteiligten mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich zur Schlichtungsverhandlung ein. Der Gegenseite sind mit der Ladung der Antrag und Beweisstücke zur Kenntnis und zur Stellungnahme zuzuleiten. Der Leiter der Schlichtungskommission hat in der Einladung zur Schlichtungsverhandlung daraufhinzuweisen, daß auch bei Fernbleiben einer der Beteiligten über den Antrag entschieden werden kann.

Wer den Termin nicht einhalten kann, hat dies spätestens 2 Tage vor der Schlichtungsverhandlung dem Leiter der Schlichtungskommission mitzuteilen, andernfalls muß er für die entstandenen Kosten aufkommen.

6. Schlichtungsverhandlung

- 6.1 Die Schlichtungsverhandlung ist nicht öffentlich.

- 6.2 Die Schlichtungsverhandlung erfolgt mündlich. Verhandlungssprache ist Deutsch. Den beteiligten Parteien muß eine angemessene Zeit zur Schilderung des Sachverhaltes und zur Rechtfertigung zugestanden werden. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.
- 6.3 Das Protokoll ist von allen Beteiligten durch Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen.
- 6.4 Stimmen die streitenden Parteien dem Schlichtungsvorschlag zu, so ist dieser Einigungsvorschlag gesondert niederzuschreiben und von allen Beteiligten zu unterschreiben.
- 6.5 Das Ergebnis der Schlichtungsverhandlung ist allen Beteiligten schriftlich zu übergeben.
- 6.6 Kommt es bei einem Ausschlußverfahren nicht zu einer Einigung, entscheidet über den Ausschluß endgültig die Mitgliederversammlung lt. § 3 Abs. 2.5. Abs.4 der Vereinssatzung.
- 6.7 Gegen die Schlichtung ist kein Einspruch möglich.

7. Kosten des Schlichtungsverfahrens

- 7.1 Das Schlichtungsverfahren ist kostenfrei.
- 7.2 Kosten von Zeugen und Sachverständigen gehen zu Lasten der durch den Schiedsspruch unterlegenen Partei. Bei Vergleichen setzt die Schlichtungsstelle den von jeder Partei zu tragenden Anteil an den Kosten fest. Bei Zurücknahme eines Antrages trägt der Antragsteller bereits entstandene Kosten für Zeugen und Sachverständige.

Die Schlichtungsstelle kann die Einleitung oder die Fortführung des Verfahrens von der Einzahlung der zu erwartenden Kosten für Zeugen oder Sachverständige durch die benennende Partei abhängig machen.

Diese Schlichtungsordnung tritt mit Wirkung vom in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt verliert die bisherige Schlichtungsordnung ihre Gültigkeit.

Duisburg, den

PACHTVERTRAG

§ 1 NUTZUNGSZEIT

1. Das Recht der Nutzung beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages zwischen dem Mitglied und dem Vereinsvorstand.
2. Dieses Nutzungsrecht ist kein Sonderrecht im Sinne des § 35 des BGB.
3. Das Recht zur Nutzung des Kleingartens besteht für die Dauer der Mitgliedschaft und endet spätestens bei Auflösung der Gartenanlage.
4. Das Mitglied kann den Garten zu jeder Zeit an den Verein zurück geben. Rückzahlungen für Pachtgebühren, Beiträge, Umlagen u.ä. erfolgen für das laufende Geschäftsjahr nicht.
5. Der Vorstand des Vereins kann den Pachtvertrag lösen, wenn das Mitglied
 - seine Pflichten aus diesem Vertrag trotz Anmahnung in schriftlicher Form nicht erfüllt,
 - gegen Beschlüsse des Vereins verstößt,
 - sich nicht in die Gemeinschaft des Vereine einfügt.
6. Nach Beendigung des Pachtvertrages fällt der Garten an den Verein zurück. Das Mitglied ist nicht berechtigt, den Kleingarten an andere Personen abzugeben (s.§ 6 Entschädigung).
7. Der gekündigte Garten ist bis zur Übergabe an einen geeigneten Nachpächter vom bisherigen Pächter zu pflegen und in Ordnung zu halten. Die Entnahme von Gegenständen aus dem Garten ist nach Durchführung der Abschätzung nur im Einverständnis mit dem Vereinsvorstand zulässig.
8. Endet das Pachtverhältnis durch den Tod des Nutzungsberechtigten, so kann der Ehepartner das Pachtrecht vorrangig innerhalb von 6 Wochen, erwerben. Sollte er nicht

förderndes Mitglied des Vereins nach § 3 Abs.1.4 der Satzung sein, so muß er die Mitgliedschaft beantragen.

9. Das Grundstück, insbesondere alle nicht dem Mitglied gehörenden Einrichtungen, sind in dem Zustand zurückzugeben, der sich aus einer fortlaufenden, ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ergibt.

§ 2 GEBÜHREN UND BEITRÄGE

1. Die jährlichen Gebühren und Beiträge umfassen:

1.1 Gebühren

1.1.1 Pachtgebühren an die Stadt, bzw. Grundstückseigentümer

1.1.2 Verwaltungsgebühren an den Verband der Duisburger Kleingartenvereine e.V.

1.1.3. Zustellungsgebühr für die Fachzeitschrift

1.2 Beiträge

1.2.1 Für den Verband der Duisburger Kleingartenvereine e.V.

1.2.2 Für den Landesverband Rheinland der Kleingärtner e.V.

1.2.3 Für den Kleingartenverein.

2. Die o.g. Gebühren und Beiträge werden dem Mitglied vom Vereinsvorstand mitgeteilt und sind bis zum 31. Januar für das laufende Geschäftsjahr auf das Konto des Vereins zu überweisen.
3. Kostenanteile für FED-, Unfall- und Haftpflichtversicherung, Wasser- und Stromverbrauch, Reparaturen, Umlagen sowie Kosten und Verbrauchsermittlungen werden vom Vereinsvorstand in der beschlossenen Höhe gesondert in Rechnung gestellt.
4. Bleibt das Mitglied mit den Zahlungen über 30 Tage in Verzug ohne beim Vorstand eine Fristverlängerung beantragt zu haben, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verzugsgebühren in der Höhe des Beschlusses der Mitgliederversammlungen zu erheben.
5. Aufrechnung gegen etwaige Forderungen an den Verein ist unzulässig.
6. Dem Verein steht für seine Forderungen nach den Bestimmungen des BGB ein Pfandrecht auf alle auf das Pachtgrundstück gebrachten Gegenstände und Einrichtungen des Mitgliedes zu.

§ 3 GEMEINSCHAFTSLEISTUNGEN

1. Das Mitglied verpflichtet sich, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen oder vom Vorstand angeordneten Gemeinschaftsleistungen, entsprechend den Beschlüssen zu erbringen.
2. Beteiligt sich das Mitglied nicht an den Gemeinschaftsarbeiten, so ist der Verein berechtigt, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Betrag zu erheben.

3. Das Mitglied ist nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Vereinsvorstandes die von ihm zu erbringende Gemeinschaftsarbeit durch einen von ihm bestimmten Dritten ausführen zu lassen.
4. In besonderen Fällen, wie z.B. Krankheit, Alter, Gebrechen u.s.w., kann der Vorstand Ausnahmen zu den vorstehenden Bestimmungen erlassen.
5. Während der Amtszeit sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes von der Gemeinschaftsarbeit befreit.

§ 4 KLEINGÄRTNERISCHE NUTZUNG UND HAFTUNG

1. Die Nutzung des Gartens erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Mitgliedes, das aus keinem Grunde, namentlich nicht für Mißwuchs, Mäuse- und Kaninchenfraß, Überschwemmung, Kriegsschäden usw. einen Anspruch auf Erlaß oder Nachlaß der Pachtgebühr hat.
2. Für die Beschaffenheit des Grundstücks wird keine Gewähr geleistet.
3. Das Grundstück darf nur kleingärtnerisch genutzt werden. Es soll in einem angemessenen Verhältnis als Zier-, Nutz- und Wohngarten eingerichtet werden.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, seinen Kleingarten ordnungsgemäß zu bewirtschaften und in gutem Kulturzustand zu erhalten.
5. Ist der Garten ohne Angabe von Gründen über einen längeren Zeitraum in einem verwahrlosten Zustand, so kann der Verein den Garten unabhängig vom laufenden Kündigungsverfahren in Ordnung bringen lassen. Die entstehenden Kosten werden dem Pächter in Rechnung gestellt, bzw. vom erzielten Sachwert abgezogen. Das Vorhaben ist dem Pächter schriftlich mitzuteilen.

§ 5 ZUTRITTSRECHT

1. In Abwesenheit des Mitgliedes hat niemand das Recht, den Garten zu betreten, es sei denn, zur Abwendung von unmittelbaren Gefahren oder zur Wahrnehmung von besonderen Aufgaben.
2. Desweiteren sind Beauftragte des Grundstückeigentümers sowie des Verbandes berechtigt, die verpachteten Grundstücke jederzeit nach vorheriger Benachrichtigung zu betreten oder zu befahren.

§ 6 ENTSCHÄDIGUNG

1. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses besteht Anspruch auf Entschädigung. Die Sachwertermittlung ist von geschulten Leuten nach den Richtlinien des Landesverbandes durchzuführen. Die Sachwertermittlung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kosten der Sachwertermittlung hat bei satzungsgemäßigem Ausscheiden der entschädigungsberechtigte Kleingärtner, in allen anderen Fällen der Entschädigungspflichtige zu tragen.
2. Der Nutzungsberechtigte ist nicht befugt, mit Grund und Boden fest verbundene Dauereinrichtungen, insbesondere Lauben, Wasser und Stromentnahmestellen, Einfriedungen und Wege sowie mehrjährige Kulturen aus dem Garten zu entfernen.
3. Nicht entschädigungsfähige Gegenstände, insbesondere Bauwerke und Bepflanzungen, die der Garten- und Bauordnung nicht entsprechen, sind auf eigene Kosten zu entfernen.

4. Bei der Gartenaufgabe erwirbt das Mitglied nur einen bedingten Entschädigungsanspruch, wenn der Garten nicht zu der festgestellten Entschädigung abgegeben werden kann.
5. Benennt der Vorstand innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Eingang der Kündigung keinen Nachfolger, so kann das ausscheidende Mitglied dem Vorstand einen Bewerber nennen.
6. Alle von der Stadt bzw. Grundstückseigentümer eingebrachten Gegenstände und Einrichtungen bleiben Eigentum der Stadt.

§ 7 KOSTEN UND GERICHTSSTAND

Alle Kosten aus etwaiger Nichterfüllung seiner mit diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen hat der Pächter zu tragen. Soweit nach den Vorschriften des Kleingartenrechts für etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag nicht die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte zuständig sind, vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit des Amtsgerichtes Duisburg.

§ 8 VERHÄLTNIS ZUM VERTRAG ZWISCHEN DER STADT DUISBURG UND DEM VERBAND DER DUISBURGER KLEINGARTENVEREINE E.V. UND/ODER VERWALTUNGSVERTRAG ZWISCHEN VERBAND UND KLEINGARTENVEREINE

Auf das Vertragsverhältnis finden die Bestimmungen des zwischen dem Verband und dem Grundstückseigentümer bestehenden Vertrages sowie zwischen Verband und Verein bestehenden Verwaltungsvertrag Anwendung.

Diese Verträge können in der jeweils gültigen Form beim Vorstand des Vereins eingesehen werden.

§ 9 NEBENABREDEN

1. Der Vorstand ist nicht berechtigt, mit dem Mitglied Nebenabreden zu treffen. Hierzu ist nur der Verband im Einvernehmen mit der Stadt Duisburg bzw. Grundstückseigentümer befugt.
2. Etwaige Nebenabreden haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von den Vertragschließenden schriftlich niedergelegt und rechtskräftig unterschrieben sind. Sie sind diesem Vertrag als Nachtrag beizufügen.

§ 10 AUFLAGEN BEI ABSCHLUSS DES PACHTVERTRAGES

(Werden vom Vorstand vor der Unterzeichnung des Vertrages festgelegt und eingetragen).

§ 10 wird von beiden Parteien separat unterschrieben.